

Beitragsordnung des SV Merkur 06 Oelsnitz e. V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie eventuelle Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und eventuelle Umlagen.
2. Neu festgesetzte Beträge werden je nach Beschluss der Mitgliederversammlung zum nächst folgenden 1. Januar oder zum nächst folgenden 1. Juli nach der Mitgliederversammlung erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Der Verein erhebt folgende Mitgliedsbeiträge:

Voller Beitrag für Erwachsene	90,- €
Ermäßigter Beitrag für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	42,- €

2. Ist im Verein ein beitragspflichtiges Kind angemeldet, ist das zweite und jedes weitere Kind einer Familie beitragsfrei.
3. Auszubildende, Studenten sowie Bezieher von ALG II zahlen auf Antrag den ermäßigten Beitrag. Die Berechtigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.
4. In besonderen Härtefällen, die nachzuweisen sind, kann der Vorstand über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge beschließen.
5. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
6. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme des ermäßigten Beitrages.
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 31.12., erfolgt eine Berechnung von 50% des jeweiligen Beitragssatzes.

§ 4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit (vgl. § 10 der Satzung).

§ 5 Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag in einer Summe ist je zu ½ fällig zum 01. Januar und zum 01. Juli eines jeden Jahres.

2. Auf gesonderten Antrag kann einem Mitglied durch Vorstandsbeschluss eine hiervon abweichende Ratenzahlung gewährt werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich durch zu erteilende Einzugsermächtigung zum 01. Januar und zum 01. Juli eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
4. Nimmt ein Mitglied nicht am Einzugsverfahren teil, so hat es den rechtzeitigen Zahlungseingang auf dem Konto des Vereines jeweils zum 01. Januar und zum 01. Juli sicherzustellen.
5. Geht der Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig ein, ist der Verein berechtigt, Mahngebühren in Höhe von 3,00 EUR je Mahnung zu erheben.

§ 6 Bankverbindung

Zahlungen sind auf folgende Bankverbindung zu veranlassen:

Sparkasse Vogtland

Konto: 3 704 009 694

BLZ: 870 580 00

§ 7 Vereinsaustritt

Eine Beitragserstattung findet nicht statt.